

Katasterverwaltung
Abzeichnung der Flurkarte

Kreis St. Wendel
Flur 6, 14, 19
Vergrößerung

Gemarkung Tholey
Ausgefertigt: Tholey, den 20. März 1963
Katasteramt
im Auftrag



Gemeinde Tholey

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Februar 1963 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Tholey durch das Ingenieurbüro Hans Paulus, Wadern.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1 Geltungsbereich
- 2 Art der baulichen Nutzung
 - 2.1. zulässige Anlagen
 - 2.1.1. ausnahmsweise zulässige Anlagen
 - 2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen
 - 2.2. zulässige Anlagen
 - 2.2.1. ausnahmsweise zulässige Anlagen
 - 2.2.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 3 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1. Zahl der Vollgeschosse
 - 3.2. Grundflächenzahl
 - 3.3. Geschosflächenzahl
 - 3.4. Baumassenzahl
 - 3.5. Grundflächen der baulichen Anlagen
- 4 Bauweise
- 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 6 Stellung der baulichen Anlagen
- 7 Mindestgröße der Baugrundstücke
- 8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdschichtfußboden)
- 9 Flächen für überdachte Stellplätze u. Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- 12 Überwiegend für die Bebauung mit Familien vorgesehenen Flächen
- 13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
- 14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
- 15 Verkehrsflächen
- 16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
- 17 Versorgungsflächen
- 18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
- 19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- 20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
- 21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
- 22 Flächen für Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- 23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsberechtigten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erpächters, eines Trägers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
- 24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
- 25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind
- 26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung
- 27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- 28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

- Kenzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG
- 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
 - 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
 - 3 Flächen, unter denen der Bergbau ungeht
 - 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG
- 1
 - 2

Planzeichens-Erklärung

Flurgrenze	Geltungsbereich
Reines Wohngebiet	Bestehende Gebäude
Allgem. Wohngebiet	Geplante Gebäude
gepl. Fußwege	Bestehende Straßen
Gemeinbedarf	Geplante Straßen
Schutzfläche	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Baulinie
	Baugrenze
	Entwässerungsrichtung
	Garage
Z	Geschöszahl
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschosflächenzahl

Festlegung gemäß § 31 Abs. 1 B BauG. Die vordere Baulinie ist wie nachstehend festgelegt: Vorseprünge von max. 0,25 m vor die Baulinie sind gestattet. Rücksprünge von max. 2,00 m hinter die Baulinie sind gestattet, wenn mindestens 2/5 der Gesamtbaulänge an die Baulinie zu stehen kommt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt von 20. April 1963 bis zum 20. April 1963.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 26. Februar 1963 beschlossen.

Tholey, den 20. März 1963

Der Bürgermeister *gez. Lormen*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 29. April 1963, Nr. A6-1120/MS 447/63

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag *gez. Adammer*
Ministerialrat

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 17. September 1963 ortsüblich bekanntgemacht.

Tholey, den 23. September 1963

Der Bürgermeister *gez. Lormen*

Hierzu Baupolizei-VO im Amtsblatt 36/1963, Seite 305

2. Änderung des Bebauungsplanes (Satzung)

Der am 30. Juli 1963 lt. Regierungserlaß genehmigte und am 23. September 1963 in Kraft getretene Bebauungsplan "Im Brühl" in der Gemeinde Tholey soll lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 1964 nachfolgend geändert werden:

1. Auf den neuen Parzellen Nr. 59/17, 59/18, 59/19 u. 59/20 werden, wegen den großen Höhenunterschieden, die Baugrenzen für die Garagen bis auf 3,00 m Abstand von der Bürgersteigaußenkante vorgezogen. Die bestehenden Baulinien bleiben für die übrigen Bebauung unverändert.

Bebauungsplan (Satzung)

Der Bebauungsplan wurde im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2, Abs. 1, aufgestellt und soll gemäß § 13 BBauG (vereinfachte Änderung) geändert werden.

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Tholey durch das Kreisbauamt St. Wendel. Der geänderte Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT - PLANUNG

BETR: 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"IM BRÜHL"
IN DER GEMEINDE THELY

GEZ.	26. 4. 67	<i>ak</i>	KREIS- OBER- BAURAT
ABTEIL.	26. 4. 67	<i>hak</i>	